

CDH: Schnapsidee blaue Plakette

Der (Un-)Geist ist aus der Flasche. In manchen Kommunen wird laut über die Einführung einer „blauen Plakette“ nachgedacht. Bereits Mitte April dieses Jahres haben sich die Landesumweltminister mit dem Bundesumweltministerium geeinigt, die Einführung einer blauen Plakette zu ermöglichen, um die Einfahrerlaubnis in städtische Umweltzonen bzw. bestimmte Teile dieser Umweltzonen weiter zu beschränken.

Fast reflexhaft reagieren viele betroffene Kommunalpolitiker und Umweltpolitiker in Bund und Ländern mit der Forderung, nahezu alle dieselbetriebenen Pkw und den größten Teil der Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb aus den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen städtischen Gebieten auszusperrten. Beschlossen ist bisher aber zum Glück noch nichts und so ist auch noch nicht klar, ob wirklich schon – wie bereits vereinzelt in der Presse zu lesen – ab Jahresbeginn 2017 mit Verschärfungen von Einfahrtbedingungen in Umweltzonen bzw. Teile von diesen zu rechnen ist und welche Fahrzeuge letztlich betroffen sein werden. Laut Bundesumweltministerium ist aber nicht vor 2019 mit ersten Fahrverboten, die über die heutigen Beschränkungen hinausgehen, zu rechnen.

Die CDH spricht sich entschieden gegen solche Bestimmungen aus. Eine solche Plakette bedeutet faktisch ein Berufsverbot und eine Teilentzogenheit von den Eigentümern fast aller Dieselfahrzeuge. Übrigens eine prima Methode, um die Ablehnung der EU bei den betroffenen Bürgern zu befeuern. Will man beides vermeiden, sollte man sich von der Idee der blauen Plakette schleunigst verabschieden. Der einzige wirklich erfolgversprechende Weg um die Schadstoffbelastung in Innenstädten zu senken, ist die langwierige und mühsame Verbesserung des ÖPNV und die Förderung der Möglichkeiten des Radverkehrs und der Elektromobilität.

BMWi-Informationsangebot zum BREXIT

Auf der BMWi-Internetseite sind Informationen zum Thema Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und mögliche Konsequenzen abrufbar. Schwerpunkte sind dabei Fakten zu den derzeitigen bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, zum Austrittsverfahren selbst und zu den Auswirkungen des BREXIT auf deutsche Unternehmen:

<http://www.bmw.de/DE/Themen/europa,did=771554.html>. Diese Informationen werden ständig aktualisiert. Zusätzlich gibt es eine telefonische BMWi-Hotline. Die Hotline-Telefonnummer lautet: 030 340 6065 61. Ferner können unter der E-Mail-Adresse: brexit@buergerservice.bund.de auch schriftlich Fragen gestellt werden.

Aktualisierte Version der CDH-App

Ab sofort ist in den Stores von Google Play und Apple eine aktualisierte Version der CDH-App kostenlos erhältlich. Nutzer, die die App bereits installiert hatten, deinstallieren diese und laden dann die App neu herunter. Sie finden die App im Store unter dem Begriff "CDH Verband" oder indem Sie den Buttons auf der Seite www.cdh.de/publikationen/cdh-app folgen.

CDH- Webinare

Webinar „Cloud im Vertrieb – mit CRM nach Maß zum Erfolg“

Eine CRM-Lösung kann einem Unternehmen z.B. einer Handelsvertretung helfen, Geld zu sparen, den IT-Administrationsaufwand zu reduzieren und dank aussagefähiger Kundendaten mehr Erfolg zu haben. Mit cloudbasierten CRM-Systemen verfügen alle Nutzer jederzeit über dieselben Informationen. Die Vertriebsmitarbeiter können vor Ort Daten überprüfen, diese umgehend nach einem Meeting aktualisieren und von überall aus arbeiten. Zu diesem Thema hat die CDH ein Webinar durchgeführt am Beispiel von Sales Cloud Lightning. Interessierte CDH-Mitglieder finden dazu Informationen unter www.cdh.de/weiterbildung/webinar. Sie müssen sich als Mitglied einloggen.

Nächstes Webinar

Das nächste CDH-Webinar zum Thema „Die Konkurrenzvertretung – was geht, was nicht?“ findet am 9.9.2016 um 11 Uhr statt. Referent RA Philipp Krupke.

Betriebsausgabenabzug – Besonderheiten bei Geschenken beachten

Spätestens seit Beginn der zweiten Jahreshälfte rücken Überlegungen zu Werbegeschenken für Kunden, Geschäftspartner oder auch Messebesucher verstärkt in den Unternehmensfokus. Um den Betriebsausgabenabzug sicherzustellen, sind formelle Vorschriften einzuhalten, das gilt auch für Kalender mit Firmenlogo: Zum einen dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger 35 Euro nicht übersteigen. Zum anderen müssen die Aufwendungen hierfür einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Die besonderen Aufzeichnungspflichten sind verfassungsgemäß, auch wenn bei Nichteinhaltung betrieblich veranlasster Aufwand nicht abgezogen werden kann (Quelle: Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 6 K 2005/11).